

Verhaltenskodex TST-Unternehmensgruppe

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Einleitung | 2 |
| 1.1. Vorwort | 2 |
| 1.2. Die Einhaltung aller auf TST anwendbaren Gesetze hat für uns Priorität..... | 3 |
| 1.3. Wir stehen gemeinschaftlich in der Verantwortung..... | 3 |
| 1.4. Compliance-Verstöße tolerieren wir nicht..... | 3 |
| 2. Wir halten Menschenrechte ein | 3 |
| 3. Wir dulden keine Diskriminierung | 4 |
| 4. Die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter stehen im Vordergrund | 4 |
| 5. Beim Umweltschutz machen wir keine Kompromisse..... | 4 |
| 6. Korruption und Bestechung im Geschäftsverkehr hat bei uns keinen Platz..... | 4 |
| 7. Geschenke, Bewirtungen und Einladungen folgen bei uns klaren Regeln..... | 5 |
| 8. Private und Unternehmensinteressen trennen wir strikt | 5 |
| 9. Sponsoring und Spenden sind bei uns transparent | 6 |
| 10. Wir stehen für fairen Wettbewerb | 6 |
| 10.1. Wir dulden keine Absprachen zwischen Wettbewerbern | 6 |
| 10.2. Wir dulden keine vertikalen Absprachen | 6 |
| 11. Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitern den Schutz des Firmen- und des Geschäftspartnereigentums | 7 |
| 12. Datenschutz hat bei uns Priorität | 7 |
| 13. Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begegnen wir aktiv | 7 |
| 14. Die Einhaltung von Zoll- und Außenhandelsbestimmungen ist unsere gemeinsame Aufgabe | 7 |
| 15. Konsequenzen eines Compliance-Verstoßes | 8 |
| 16. Hinweise zu möglichen Compliance Verstößen | 8 |

1. Einleitung

1.1. Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Geschäftspartnerinnen Geschäftspartner,

es entspricht unserer inneren Überzeugung sowie unserem Selbstverständnis, stets und ohne Ausnahme im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den Verhaltensgrundsätzen der TST-Gruppe¹ zu handeln.

Die TST-Gruppe ist international tätig. Wir sind verpflichtet, geltende Gesetze zu befolgen und das Recht in allen Ländern zu respektieren, in denen wir tätig sind. Ohne Rechtsbefolgung gefährden wir die gesellschaftliche Akzeptanz, auf die wir für unsere Arbeit angewiesen sind. Als Unternehmen² streben wir außerdem danach, uns in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht verantwortungsbewusst zu verhalten und uns kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt für uns auf nachhaltigem Wirtschaften, um einen aktiven Beitrag zur Bewahrung unserer Lebensgrundlagen zu leisten.

Wir alle sind mitverantwortlich dafür, dass sich die TST-Gruppe gesetzeskonform verhält. Daher ist jeder Einzelne bei seiner Tätigkeit in und für die TST zur Rechtsbefolgung verpflichtet. Unsere Geschäftsführer, Prokuristen, Bereichsleiter und sonstigen Führungskräfte haben diesbezüglich Vorbildfunktion. Dies gilt ohne Wenn und Aber: Die Rechtsbefolgung steht nicht zur Disposition, auch nicht, um Geschäftschancen zu wahren. Gesetzeswidriges Verhalten kann erhebliche Schäden verursachen: von Schadensersatzansprüchen und Einziehung von Gewinnen, über Bußen, Strafen bis zum Ausschluss von Aufträgen oder Ausschreibungen. Es kann die Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden und unser öffentliches Ansehen beschädigen. Jeder Mitarbeiter³ muss im Falle eines Verstoßes daher – unabhängig von den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – mit disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Niemand kann sich darauf berufen, er habe mit einem Gesetzesverstoß im Interesse von TST gehandelt.

Um die Rechtsbefolgung bei TST sicherzustellen und Rechtsverstößen präventiv entgegenzuwirken, haben wir verschiedene Grundsätze und Richtlinien erstellt, die für alle Gruppengesellschaften sowie alle Mitarbeiter der TST-Gruppe verbindlich sind. Die Richtlinien haben die Funktion,

- Sie über die **bindenden Verhaltensstandards** zur Gewährleistung der Rechtsbefolgung in der TST-Gruppe zu unterrichten;
- Ihnen eine **Hilfestellung** beim Erkennen von rechtlichen Risiken zu geben;
- Ihnen **Lösungen und Orientierungshilfen** im Umgang mit Compliance-Fragen zu geben, und
- Ihnen die **Ansprechpartner** für Ihre Fragen zu Corporate Compliance zu benennen.

¹ Die TST-Gruppe umfasst die TST GmbH sowie die weiteren TST-Gesellschaften im In- und Ausland. Die TST-Gruppe wird nachfolgend zusammenfassend auch als „TST“ bezeichnet.

² Als „Unternehmen“ oder „TST“ verstehen wir die gesamte TST-Gruppe.

³ Der Einfachheit halber wird in den Compliance-Richtlinien durchgehend der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet. Er schließt (sofern nicht separat aufgeführt) Geschäftsführer sowie entsendete Arbeitskräfte, Auszubildende und Leiharbeitskräfte ein und umfasst Personen jeden Geschlechts.

1.2. Die Einhaltung aller auf TST anwendbaren Gesetze hat für uns Priorität

Die Gesellschafter der TST GmbH, die Geschäftsführung der TST GmbH und die Geschäftsführungen ihrer Tochtergesellschaften stehen ohne Einschränkung zu einer umfassenden Rechtsbefolgung sowie zu der strikten Einhaltung nationaler und internationaler Konventionen.

1.3. Wir stehen gemeinschaftlich in der Verantwortung

Dieser Verhaltenskodex vermittelt verbindliche Verhaltensanweisungen, die für die Corporate Compliance in der TST-Gruppe von besonderer Bedeutung sind. Er dient zugleich als Orientierungshilfe, um mögliche Compliance-Risiken zu erkennen und verantwortungsvolle Lösungen zu finden. Er wird durch die internen Richtlinien von TST konkretisiert und ergänzt. Jeder Einzelne⁴ ist bei seiner Tätigkeit in unserem und für unser Unternehmen – unabhängig von seiner Stellung – zur Befolgung des geltenden Rechts in allen Ländern, in denen wir tätig sind, sowie dieses Verhaltenskodex und der internen Richtlinien von TST verpflichtet. Wir erwarten von jedem Einzelnen, dass er sich mit den in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Prinzipien und Regeln vertraut macht, diese in sein Verhalten einbezieht und bei allen Entscheidungen berücksichtigt. Der Verhaltenskodex ist in allen Gruppengesellschaften zu beachten. Unsere Führungskräfte haben Vorbildfunktion und tragen somit Sorge dafür, dass in ihrem Verantwortungsbereich geltendes Recht, dieser Verhaltenskodex und die sonstigen internen Richtlinien befolgt werden.

1.4. Compliance-Verstöße tolerieren wir nicht

Verstöße gegen den Verhaltenskodex nimmt TST äußerst ernst. Wir klären sie ohne Ausnahme auf und ergreifen die im Einzelfall gebotenen rechtlichen Konsequenzen. Wengleich der Verhaltenskodex auf einer sorgfältigen und umfassenden Analyse der Compliance-Risiken der TST beruht, ist er weder abschließend, noch kann er alle Sachverhalte umfassen, aus denen sich Risiken für das Unternehmen ergeben können. Wenden Sie sich bei Fragen oder Zweifeln bitte an Ihren Vorgesetzten oder den Compliance Officer.

2. Wir halten Menschenrechte ein

TST bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und legt besonderen Wert auf die Einhaltung sowohl international anerkannter Verhaltensregeln als auch des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Als Kernelement verantwortungsvoller Unternehmensführung achten und unterstützen wir insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie moderner Sklaverei und fördern eine faire und angemessene Entlohnung entlang unserer gesamten Wertschöpfungskette. Auch von unseren Geschäftspartnern fordern wir menschenrechtstreu Verhalten ein.

⁴ Die in dieser Richtlinie verwendete männliche Form bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichten wir lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes. Die Richtlinie ist selbstverständlich geschlechtsneutral und wertfrei zu verstehen. Der Begriff der Mitarbeiter bezieht – soweit nicht gesondert genannt – Organmitglieder und Führungskräfte ein.

3. Wir dulden keine Diskriminierung

Bei TST begegnen wir einander und Dritten mit Respekt, Fairness und Wertschätzung. Bei TST darf niemand auf Grundlage von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Glauben, Weltanschauung, Geschlecht, Alter, körperlicher Konstitution, Aussehen oder sexueller Identität diskriminiert, begünstigt, unsachlich behandelt oder ausgegrenzt werden. Gleichzeitig erkennen wir Individualität an und fördern in diesem Sinne die Geschlechtergleichheit und Inklusion durch die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse unserer Mitarbeiter.

Das Diskriminierungsverbot gilt für die tägliche Zusammenarbeit ebenso wie für alle Personalentscheidungen: Entscheidungen über Einstellungen, Trainingsmaßnahmen, Jobwechsel, Beförderungen, Vergütungen, Zusatzleistungen, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen ergehen ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien und persönlicher Kompetenz.

TST duldet keine sexuellen und sonstigen Belästigungen.

4. Die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter stehen im Vordergrund

Die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden unserer Mitarbeiter sind für uns von hoher Bedeutung. Die Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfelds nimmt bei TST einen sehr hohen Stellenwert ein. Größten Wert legen wir auf die Einhaltung der bei TST bestehenden Gesundheits- und Arbeitsschutzrichtlinien, sowie gesetzlicher Regelwerke und Branchenstandards. Unsere Mitarbeiter achten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf ihre eigene sowie auf die Gesundheit und Sicherheit dritter Personen. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf die Arbeitszeitorganisation. TST ist die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften zur Arbeitszeit in ihrer jeweils gültigen Fassung wichtig.

5. Beim Umweltschutz machen wir keine Kompromisse

TST ist dem Umweltschutz verpflichtet und strebt ein möglichst nachhaltiges Handeln an. Durch die Reduzierung von Abfällen, CO₂-Emissionen und des Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauchs erbringt TST einen ständigen Beitrag zum aktiven Schutz von Menschen und Umwelt.

Unsere Mitarbeiter sind dazu angehalten, die Umwelt schonend zu behandeln und Umweltschutzvorschriften jederzeit und konsequent einzuhalten.

6. Korruption und Bestechung im Geschäftsverkehr hat bei uns keinen Platz

TST steht für Rechtstreue und Integrität ein und duldet keine korrupten Praktiken durch Organmitglieder, Mitarbeiter oder Geschäftspartner. Korruption hat nicht nur persönliche Folgen für die beteiligten Personen, sondern kann auch für die TST-Gruppe schwerwiegende Auswirkungen haben. In der TST-Gruppe ist die Überschreitung von nationalen oder internationalen Korruptionsverboten ohne Ausnahme verboten:

- Wir gehen mit Nachdruck gegen jede Form von Korruption in unserem Unternehmen vor.
- Wir schreiten gegen jede Vorbereitungshandlung ein, insbesondere die Bildung von verdeckten Kassen.
- Auf eine Geschäftschance verzichten wir eher, als dass wir sie mit Mitteln der Korruption oder in sonst rechtswidriger oder unethischer Weise nutzen.

- Keinem Organmitglied und keinem Mitarbeiter von TST ist es erlaubt, Geschäftspartner, Amtsträger⁵ oder öffentliche Institutionen durch Begünstigung oder Gewährung von Vorteilen unrechtmäßig zu beeinflussen oder den Versuch hierzu zu unternehmen. Bei der Annahme oder Gewährung von Vorteilen sind die geltenden Gesetze, diesen Verhaltenskodex sowie die internen Richtlinien von TST zu beachten. Die Gewährung und Annahme von Vorteilen bei Geschäftspartnern darf zudem in keinem Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrags erfolgen. Zweifelsfälle sind vorab mit dem Compliance Officer abzustimmen.
- Im Umgang mit Amts- und Mandatsträgern sowie Regierungen, Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen gelten häufig besondere rechtliche Bedingungen, nach denen jedes Organmitglied und jeder Mitarbeiter bei TST sein Verhalten auszurichten hat.

7. Geschenke, Bewirtungen und Einladungen folgen bei uns klaren Regeln

Zuwendungen in Form von Geschenken, Bewirtungen und Einladungen sind in geschäftlichen Beziehungen weit verbreitet. Sofern sich diese Zuwendungen in einem angemessenen Rahmen halten und nicht gegen interne sowie gesetzliche Regelungen verstoßen, sind sie nicht zu beanstanden. Wenn solche Zuwendungen aber diesen Rahmen übersteigen und zur Beeinflussung von Dritten genutzt werden, kann das strafbar sein.

Mit internen Richtlinien zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen zu Veranstaltungen regeln wir, welche Zuwendungen angemessen und welche Prüfungsschritte bei der Annahme und Gewährung von Zuwendungen zu beachten sind. Bitte machen Sie sich mit den Richtlinien zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen vertraut und halten diese strikt ein.

Siehe näher

- Konzernrichtlinie GP 2703 Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

8. Private und Unternehmensinteressen trennen wir strikt

Organmitglieder und Mitarbeiter von TST sind verpflichtet, ihre Geschäftsentscheidungen im besten Interesse von TST und nicht auf Basis persönlicher Interessen zu treffen. Sie dürfen ihre Position bei TST nicht nutzen, um eigene Interessen oder die Interessen nahestehender Dritter zu verfolgen. Vielmehr sind private und Unternehmensinteressen strikt getrennt zu halten. Bestehende oder mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen und in Abstimmung mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer zu lösen.

Personalentscheidungen dürfen nur auf sachlichen Kriterien beruhen. Nebentätigkeiten, auch im Rahmen einer freien Mitarbeit, sind genehmigungspflichtig.

Ein persönliches Engagement in Parteien, Vereinen und sonstigen Gesellschaften sowie politischen und sozialen Institutionen begrüßt TST, soweit die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten hierdurch nicht gefährdet wird. Bei privaten Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit haben unsere Mitarbeiter den Anschein zu vermeiden, es handele sich um die Auffassung des Unternehmens.

⁵ Amtsträger sind Personen,

- die durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehaben oder als Soldaten tätig sind (z.B. Beamte oder Richter),
- die innerhalb oder außerhalb einer Behörde oder in einem öffentlichen Unternehmen öffentliche Aufgaben wahrnehmen; oder die Entscheidungsträger oder Bevollmächtigte einer internationalen Organisation oder Institution sind.

9. Sponsoring und Spenden sind bei uns transparent

Wir verstehen es als Teil unseres Selbstverständnisses, uns durch Spenden und Sponsoring gesellschaftlich zu engagieren.

Sponsoringmaßnahmen müssen immer innerhalb der Sponsoringstrategie von TST liegen. Sie müssen transparent und in Form eines schriftlichen Vertrags niedergelegt sein sowie in angemessenem Verhältnis zu ihrem Gegenwert stehen.

TST gewährt in Einzelfällen gemeinnützigen Einrichtungen finanzielle Mittel in Form einer Spende. Auch bei der Vergabe von Spenden legen wir Wert auf Transparenz. Die Spende darf in keinem Zusammenhang mit einem Umsatzgeschäft stehen und nicht den persönlichen Interessen einzelner Funktionsträger oder Beschäftigter der Einrichtung dienen.

Spenden- und Sponsoringleistungen dürfen erst gewährt werden, nachdem der hierfür vorgesehene Genehmigungsprozess durchlaufen wurde.

Siehe näher

- Konzernrichtlinie GP 2704 Spenden und Sponsoring

10. Wir stehen für fairen Wettbewerb

TST bekennt sich ohne Einschränkung zum fairen und freien Wettbewerb. Verstöße gegen die geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften werden nicht geduldet.

10.1. Wir dulden keine Absprachen zwischen Wettbewerbern

Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern („horizontale Absprachen“) sind verboten, wenn sie dazu geeignet sind, Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken. Hierzu zählen zum Beispiel Absprachen über Preise, Angebote, Kundenzuteilungen, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen, Produktions- oder Absatzquoten oder die Aufteilung von geographischen Märkten. Das Kartellverbot betrifft jede Koordinierung des wettbewerbslichen Verhaltens unter Wettbewerbern. Auch jeder direkte oder indirekte Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen zwischen Wettbewerbern ist verboten, z.B. zu Kunden, Preisgestaltung, Kosten, Gehälter, Verkaufsbedingungen, Betriebsmethoden, Marktanteilen, Produktionsmengen, Angebotsangaben oder Strategien.

10.2. Wir dulden keine vertikalen Absprachen

Viele Arten von vertikalen Absprachen, d.h., zwischen Lieferanten und Kunden oder Patentinhaber und Lizenznehmern, sind in der EU, den USA und anderen Ländern verboten. Dazu zählt insbesondere die Beschränkung der Freiheit des Kunden, Preise oder Lieferbedingungen für seine Geschäftspartner festzulegen. Auch Beschränkungen des Abnehmerkreises des Kunden (z.B. in geographischer oder anwendungsspezifischer Hinsicht), Meistbegünstigungsklauseln, Ausschließlichkeitsbindungen wie Gesamtbedarfsdeckung oder Exklusivbelieferung sowie Wettbewerbsverbote sind unzulässig.

11. Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitern den Schutz des Firmen- und des Geschäftspartnereigentums

TST vertraut Ihnen allen im Rahmen Ihrer geschäftlichen Tätigkeit materielle und immaterielle Vermögenswerte von TST sowie der Geschäftspartner von TST an. Wir erwarten daher, dass Sie mit Firmeneigentum und dem Eigentum der Geschäftspartner verantwortungsvoll umgehen. Sämtliche Vermögensgegenstände von TST sowie von Geschäftspartnern sind gegen Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue und sonstigen Missbrauch oder unerlaubte Nutzung zu schützen. Ohne Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle darf Unternehmenseigentum nicht aus dem Unternehmen entfernt werden. Kein Mitarbeiter darf ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Stelle Sachen und Einrichtungen des Unternehmens für private Zwecke nutzen. Bestehen Verdachtsmomente in Bezug auf die Begehung von Vermögensdelikten durch Mitarbeiter, werden diese konsequent aufgeklärt und können neben strafrechtlichen Folgen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung haben.

Hinsichtlich der Nutzung des Internets am Arbeitsplatz und von elektronischen Kommunikationsmitteln während der Arbeitszeit sind die internen Vorgaben, insbesondere die Datenschutzrichtlinie, zu beachten.

12. Datenschutz hat bei uns Priorität

Wir sind uns des hohen Stellenwerts der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte unserer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten bewusst. Daher behandeln wir personenbezogene Daten mit höchster Sorgfalt und Vertraulichkeit. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur nach Einwilligung des Betroffenen oder auf Grundlage einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung und nur insoweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder für den normalen Geschäftsbetrieb notwendig ist.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an unsere Datenschutzbeauftragte.

Siehe näher

- Konzernrichtlinie AD 6202 Datenschutz

13. Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begegnen wir aktiv

Es ist unser erklärtes Ziel, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Partnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und deren Betriebsmittel legitimen Ursprungs sind. Unter keinen Umständen tolerieren wir die Beteiligung unserer Mitarbeiter oder Geschäftspartner an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Aus diesem Grund befolgen wir die intern eingerichteten Sicherungsmaßnahmen und bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern.

14. Die Einhaltung von Zoll- und Außenhandelsbestimmungen ist unsere gemeinsame Aufgabe

Unser Anspruch ist es, im Rahmen des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs alle Exportkontroll- und Zollgesetze sowie -vorschriften, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten, zu befolgen. Geschäfte mit Personen oder Unternehmen, die auf Sanktionslisten aufgeführt sind, sind grundsätzlich untersagt.

Alle Mitarbeiter, die mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen zu tun haben, sind verpflichtet, sich über die bestehende Rechtslage zu unterrichten und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie die in diesem Zusammenhang bestehenden internen Richtlinien und Prozesse einzuhalten.

15. Konsequenzen eines Compliance-Verstoßes

Jedes Organmitglied und jeder Mitarbeiter von TST ist bei der täglichen Aufgabenerfüllung eigenverantwortlich zur Einhaltung des geltenden Rechts und des Verhaltenskodexes verpflichtet.

Wir nehmen Verstöße gegen die Compliance sehr ernst. Anhaltspunkten für Verstöße gehen wir konsequent nach. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann dies Er- oder Abmahnungen, Versetzungen an einen anderen Arbeitsplatz oder auch die fristlose Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach sich ziehen. Im Falle eines Vermögensschadens von TST können zudem Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten behält sich TST außerdem vor, Strafanzeige zu erstatten und arbeitet zur Aufklärung des Verstoßes mit den Ermittlungsbehörden zusammen.

16. Hinweise zu möglichen Compliance Verstößen

Wenn Sie Bedenken haben, ob ein bestimmtes Verhalten gegen Gesetze, diesen Verhaltenskodex oder sonstige Compliance-Richtlinien von TST verstößt oder wenn Sie vermuten, dass ein entsprechender Verstoß erfolgen könnte oder erfolgen wird, bitten wir Sie, diese Bedenken Ihrem Vorgesetzten (sofern dieser nicht Gegenstand Ihrer Bedenken oder Ihrer Frage ist) oder dem Compliance Officer zu melden. Die Mitteilung kann auch über das Hinweisgebersystem von TST erfolgen.

Hier finden Sie die Kontaktdaten:

Compliance-Officer: Maximilian Löwel, Mobil: +49 (0) 151 29 220 194 oder unter maximilian.loewel@tst-logistics.com

Hinweisgebersystem: +49 (0) 621-4257-710 oder unter tst-compliance@sza.de
Sie haben keine Schlechterstellung, Strafen oder sonstigen disziplinarischen Maßnahmen aufgrund einer Meldung zu befürchten